

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. September 2019

### **777. Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 hat das Eidgenössische Departement des Innern das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV; SR 831.301) eröffnet.

Nachdem die eidgenössischen Räte die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30) am 22. März 2019 beschlossen haben, muss die ELV an die Gesetzesrevision angepasst werden. Die EL-Reform soll 2021 in Kraft treten. Die Verordnungsanpassungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Themenbereiche:

- *Mietzinsmaxima nach Mietzinsregionen und Nebenkostenpauschale:* Zur Berechnung der Ergänzungsleistungen wird der jährliche Mietzins angerechnet. Das revidierte Gesetz bildet dazu drei Regionen (Grosszentren, Stadt, Land), in denen unterschiedliche Höchstbeträge zur Anwendung kommen. Die Grundzüge für die Einteilung der Gemeinden werden in der ELV geregelt.
- *Übermässiger Vermögensverbrauch:* Bei der EL-Berechnung werden nicht nur die Einnahmen der Bezügerinnen und Bezüger, sondern auch ihr Vermögen berücksichtigt. Dabei wird auch das Vermögen angerechnet, auf das eine Person freiwillig verzichtet hat. Dieser Vermögensverzicht wird neu auf Fälle ausgedehnt, in denen eine Person pro Jahr mehr als zehn Prozent ihres Vermögens verbraucht, ohne dass dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Die wichtigen Gründe werden in der ELV abschliessend definiert.
- *Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern:* Die Kosten für die notwendige familienergänzende Betreuung von Kindern unter elf Jahren werden in der EL-Berechnung künftig als Ausgabe anerkannt. Gemäss ELV muss es sich um eine Betreuung durch anerkannte Dritte handeln und eine Notwendigkeit gegeben sein.
- *Auslandaufenthalte:* Auslandaufenthalte von mehr als drei Monaten führen grundsätzlich zu einer Sistierung der EL. Aus wichtigen Gründen darf die Schweiz jedoch für bis zu einem Jahr verlassen werden. Die ELV definiert diese Gründe abschliessend.

Infolge des kurzen Zeitraums bis zur vorgesehenen Inkraftsetzung der EL-Reform sollten die Kantone frühzeitig über die weiteren Vollzugseckwerte in Kenntnis gesetzt werden. Um für den Kanton Zürich einen Mehraufwand zu vermeiden, ist bei den neu vorgesehenen EL-Mietzinsregionen eine Anpassung vorzuschlagen. Im Übrigen werden die vorgeschlagenen Änderungen begrüsst.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [martina.pfister@bsv.admin.ch](mailto:martina.pfister@bsv.admin.ch)):

Für die mit Schreiben vom 29. Mai 2019 eingeräumte Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301) Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Wir begrüssen unter Vorbehalt der folgenden Bemerkungen die vorgeschlagenen Änderungen:

Die verschiedenen Massnahmen, welche das Parlament im Rahmen der EL-Reform beschlossen hat, bedingen Änderungen im kantonalen Recht. Zudem sind namhafte organisatorische und systemtechnische Anpassungen bei den im Kanton Zürich dezentralen EL-Durchführungsstellen vorzunehmen. Um diese Arbeiten zu vereinfachen, regen wir an, die vorgesehenen Änderungen bereits jetzt, spätestens jedoch bis Januar 2020, in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV des Bundesamtes für Sozialversicherungen zu präzisieren. Nur so kann die EL-Reform im Kanton Zürich fristgerecht umgesetzt werden.

Die in Art. 26 E-ELV vorgeschlagene Einteilung der Gemeinden in die Typologien (Grosszentren, Stadt und Land) gestützt auf die Gemeindetypologie des Bundesamtes für Statistik von 2012 widerspiegelt die aktuellen Mietzinsrealitäten im Kanton Zürich nicht. Eine mangelhafte Einteilung würde dazu führen, dass der Kanton Zürich regelmässig etliche Anträge um Anpassung der Zuteilung stellen müsste. Um diesen unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollte die Einteilung nicht gestützt auf schematische Kriterien, sondern gestützt auf effektive Mietzinserhebungen erfolgen. Wir ersuchen deshalb, Art. 26 E-ELV in diesem Sinn anzupassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**